

NRW) verstoße, und bat um Mitteilung, ob sie bereit sei, während der Verhandlung auf das Kopftuch zu verzichten. T. wies per E-Mail auf das Urteil des KG Berlin vom 9.10.2012 und weitere Gerichtsentscheidungen hin, wonach das Tragen eines religiös begründeten Kopftuchs keine Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes nach § 32 GVG begründen könne. Sie erklärte, dass sie, wenn das VG einverstanden sei, das Amt dankend annehme, ansonsten könne sie dieses nicht antreten. Der Präsident teilte T. mit, ihre E-Mail lege nahe, dass sie auf das Kopftuch nicht verzichten wolle, worauf keine Reaktion erfolgte. Er beantragt beim OVG, T. vom Amt zu entbinden.

**Gründe:** Der Antrag auf Entbindung ist begründet. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter, der seine Amtspflichten gröblich verletzt hat, vom Amt zu entbinden. Die Nichtbeachtung der Neutralitätspflicht durch Tragen eines Kopftuchs als Glaubensüberzeugung in der Verhandlung stellt eine gröbliche Verletzung dar. Das Verbot ist auch bei Berücksichtigung der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber hat mit § 2 Abs. 1 JNeutG NRW eine hinreichend bestimmte Grundlage geschaffen, um das Spannungsverhältnis zwischen der positiven Religionsfreiheit der ehrenamtlichen Richterin, der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie der negativen Religionsfreiheit Dritter unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen. Die Gröblichkeit der Amtspflichtverletzung kann aus dem besonderen Gewicht des einzelnen oder der Häufigkeit des Pflichtverstoßes folgen. Der ehrenamtliche Richter muss vorsätzlich handeln oder in ungewöhnlich hohem Maße die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen.

Zwar hat sich die Amtspflicht für T. noch nicht konkretisiert, indem sie unmittelbar vor einer bestimmten Gerichtsverhandlung entscheiden musste, ob sie ihr Kopftuch trägt oder ablegt. Deshalb hat sie bisher nicht gegen diese Pflicht verstoßen. Nach ihrem Schriftwechsel mit dem Präsidenten ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie gegen ihre Amtspflicht aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW verstoßen wird, sobald sie an einer Verhandlung beim VG teilnehmen soll. Deshalb erscheint es als reine Förmelei, dass sie gegen die Pflicht aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW *tatsächlich* verstößt, indem sie in der ersten Sitzung darauf besteht, ihr Kopftuch zu tragen. Es ist nicht erforderlich, T. vor der Entbindung durch ein Ordnungsgeld (§ 33 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zur Erfüllung der Amtspflicht anzuhalten. Es ist nicht ersichtlich, dass es T. veranlassen könnte, entgegen ihrer Glaubensüberzeugung zu handeln.

Link zum Volltext der Entscheidung  
[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/16\\_F\\_10\\_25\\_Beschluss\\_20250415.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_10_25_Beschluss_20250415.html)  
[Abruf: 14.11.2025]

## OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung auf Antrag; anderes richterliches Ehrenamt

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf seinen Antrag vom Amt zu entbinden, wenn er geltend macht, bereits Schöffe zu sein. Auch ein (Jugend-) Ersatzschöffe ist Schöffe im Sinne der Vorschrift. Die VwGO ermöglicht den Antrag auf Entbindung, ohne zwischen den einzelnen Arten des Schöffenamtes zu unterscheiden. (Leitsatz d. Red.)

### OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.4.2025 – 16 F 22/25

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/16\\_F\\_22\\_25\\_Beschluss\\_20250416.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_22_25_Beschluss_20250416.html)  
[Abruf: 14.11.2025]

## OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung von Tarifbeschäftigte

Nach § 22 Nr. 3 VwGO sind „Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind“, als ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Nach Wegfall der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern kommt es für die Bestimmung als „Angestellter“ im Sinne der VwGO maßgeblich auf die Nähe zum öffentlichen Dienstherrn an, wenn die Tätigkeit – aus Sicht eines Beteiligten – typischerweise als solche einer als Einheit verstandenen Verwaltung aufgefasst werden muss. Ob sich der ehrenamtliche Richter subjektiv in der Lage sieht, inhaltlich frei und unabhängig zu entscheiden, ist unerheblich. (Leitsatz d. Red.)

### OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.5.2025 – 16 F 24/25

**Gründe:** § 22 Nr. 3 VwGO soll Interessen- und Pflichtenkonflikte vermeiden, die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten und das VG – vor dem in der Regel Private Rechtsschutz gegen staatliche oder gemeindliche Institutionen begehren – nicht in den Verdacht bringen, dass es die Verwaltung zum Nachteil des Rechtsschutzsuchenden schützt. Nach Wegfall der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst – tarifvertraglich wie rentenversicherungsrechtlich – kommt es für die Entscheidung, ob jemand „Angestellter“ i. S. v. § 22 Nr. 3 VwGO ist, maßgeblich darauf an, ob der Betreffende eine Nähe zum Dienstherrn aufweist, dass sein Handeln von einem Beteiligten als solches der – als Ein-